

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf die Annahme  
eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung des  
"ne-bis-in-idem"-Prinzips****Ratsdok. 7246/03**

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Anliegen, dem "ne-bis-in-idem"-Prinzip verstärkt Geltung zu verschaffen.

Er weist aber insbesondere auf folgende Gesichtspunkte hin:

Soweit bei den "strafbaren Handlungen" auch Ordnungswidrigkeiten einbezogen werden (Artikel 1 2. Spiegelstrich des Vorschlags), können nach deutschem Verständnis nur gerichtliche Bußgeldentscheidungen eine "ne-bis-in-idem"-Wirkung auslösen, jedoch nicht auch verwaltungsbehördliche (§ 84 Abs. 2 OWiG). Die undifferenzierte Umsetzung der genannten Vorschrift hätte zur Folge, dass einer behördlichen Bußgeldentscheidung im Hinblick auf ein ausländisches Verfahren eine weiterreichende - nämlich auch Strafverfahren betreffende - Sperrwirkung zukäme, als dies im Inland der Fall wäre. Eine solche Regelung ist nicht hinnehmbar.

Artikel 4 des Vorschlags gibt Artikel 55 SDÜ zum großen Teil wörtlich wieder. Nicht aufgenommen worden ist allerdings die Regelung des Artikels 55 Abs. 1 Buchstabe a SDÜ. Insoweit hatte die Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifikation des SDÜ erklärt (BGBl. II 1994, S. 631), durch Artikel 54 SDÜ unter anderem dann nicht gebunden zu sein, wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil

zu Grunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde. Die Aufnahme einer dem Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe a SDÜ entsprechenden Regelung in den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss erscheint geboten.